

Landtag**21. Wahlperiode****Drucksache 21/1813****(zu Drs. 21/1747)**

26. Mai 2026

Mitteilung des Senats**Erneuter Höchststand bei Kindeswohlgefährdungen: Wie steht es um den
Kinderschutz im Land Bremen?****Große Anfrage****der Fraktion der FDP vom 20.04.2026****und Mitteilung des Senats vom 26.05.2026****Vorbemerkung der Fragestellerin:**

„Nach aktuellen Berichten ist die Zahl festgestellter Kindeswohlgefährdungen in der Stadt Bremen in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Waren es im Jahr 2019 noch 419 Fälle, stellte das Jugendamt 2024 614 Fälle einer Kindeswohlgefährdung fest. Auch bundesweit ist ein Anstieg zu beobachten: Für 2024 meldeten die Jugendämter rund 72.800 betroffene Kinder und Jugendliche und damit einen Anstieg um fast ein Drittel oder 17.300 Fälle innerhalb von fünf Jahren.

Mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen in belasteten Lebenslagen auch zukünftig wirksam Schutz und Unterstützung zu bieten, ist angesichts dieser Entwicklungen eine erneute politische Befassung mit den erhobenen Daten und der aktuellen Kinderschutzpraxis im Land Bremen geboten.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:**Methodischer Hinweis**

Die in der Beantwortung verwendeten Daten beruhen teilweise auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Soweit nicht anders dargestellt, beziehen sich die Angaben zu den Fragen 1 ff. auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes bzw. der Bundesstatistik nach § 99 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII.

Ergänzend werden in einzelnen Fragestellungen Fachcontrollingdaten der Jugendämter und operative Auswertungen aus den Fachverfahren herangezogen, insbesondere für kleinräumige sozialräumliche Betrachtungen oder vorläufige Entwicklungen im Jahr 2025. Aufgrund unterschiedlicher Datenstände, Erfassungszeitpunkte und Auswertungslogiken können sich hierbei Abweichungen ergeben.

Soweit Einzelwerte aufgrund geringer Fallzahlen datenschutzrechtlich nicht ausgewiesen werden können, erfolgt keine gesonderte Darstellung. Dies betrifft insbesondere statistische Werte unterhalb der für Veröffentlichungen geltenden Mindestfallzahlen (<3).

Vorbemerkung

Die in der Großen Anfrage dargestellte Entwicklung steigender Fallzahlen bei Kindeswohlgefährdungen entspricht dem bundesweiten Trend der vergangenen Jahre. Sowohl bundesweit als auch im Land Bremen ist seit mehreren Jahren ein Anstieg der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII sowie der festgestellten Kindeswohlgefährdungen zu beobachten.

Bei der Bewertung dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass steigende Fallzahlen nicht ausschließlich auf eine Zunahme tatsächlicher Gefährdungslagen zurückzuführen sind. Fachlich wird bundesweit davon ausgegangen, dass insbesondere eine stärkere Sensibilisierung im Kinderschutz, verbesserte Kooperationsstrukturen sowie ein verändertes Meldeverhalten zu einer früheren Erkennung und Aufdeckung von Gefährdungslagen beitragen. Gleichzeitig haben bestehende familiäre Belastungen, unter anderem infolge der Corona-Pandemie, vielfach an Bedeutung gewonnen.

Der Kinderschutz im Land Bremen steht damit weiterhin vor der Aufgabe, auf steigende und komplexer werdende Unterstützungsbedarfe zu reagieren und gleichzeitig präventive, beratende und schützende Strukturen weiterzuentwickeln

1. Wie haben sich seit dem Jahr 2022 die Zahl

a. der eingehenden Gefährdungsmeldungen gemäß § 8a SGB VIII,

b. der festgestellten Kindeswohlgefährdungen sowie

c. der Fälle ohne akute oder latente Kindeswohlgefährdung, aber mit Hilfebedarf entwickelt?

(Bitte jeweils jährlich für Bremen und Bremerhaven sowie das Land insgesamt ausweisen.)

a.)

Die Zahl der Verfahren zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII hat sich seit 2022 wie folgt entwickelt:

Gebiet	2022	2023	2024
Stadt Bremen	1.107	1.774	2.031
Bremerhaven	944	927	940
Land Bremen gesamt	2.051	2.701	2.971

Insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen ist seit 2022 ein Anstieg der Gefährdungsmeldungen zu verzeichnen. In Bremerhaven blieb die Zahl der Meldungen im Betrachtungszeitraum hingegen weitgehend stabil.

Nach den vorläufigen Fachcontrollingdaten des Jugendamtes Bremen deutet sich für das Jahr 2025 derzeit kein weiterer Anstieg der eingehenden Gefährdungsmeldungen an. Die Auswertung des Statistisches Landesamt (Stala) wird für den Sommer 2026 erwartet.

b.)

Die Zahl der Verfahren, in denen im Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, entwickelte sich wie folgt:

Gebiet	2022	2023	2024
Stadt Bremen	374	563	614
Bremerhaven	155	95	125
Land Bremen gesamt	529	658	739

Die Zahlen zeigen insbesondere für die Stadtgemeinde Bremen einen deutlichen Anstieg der festgestellten Kindeswohlgefährdungen. Im Land Bremen insgesamt stieg die Zahl der festgestellten akuten oder latenten Kindeswohlgefährdungen zwischen 2022 und 2024 von 529 auf 739 Fälle an.

c.)

Die Zahl der Verfahren, in denen keine akute oder latente Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde, jedoch ein Hilfe- oder Unterstützungsbedarf bestand, entwickelte sich wie folgt:

Gebiet	2022	2023	2024
Stadt Bremen	381	649	779
Bremerhaven	265	225	164
Land Bremen gesamt	646	874	943

Die Zahlen verdeutlichen, dass die Jugendämter in erheblichem Umfang auch in Fällen tätig werden, in denen keine Kindeswohlgefährdung festgestellt wird, jedoch Unterstützungs- oder Hilfebedarfe bestehen. Insbesondere in der Stadtgemeinde Bremen ist hierbei seit 2022 ein Anstieg zu verzeichnen. Dies unterstreicht die Bedeutung früher Hilfen und präventiver Unterstützungsangebote im Kinderschutzsystem.

2. Welche Stadtteile weisen in Bremen und Bremerhaven gemessen an der Zahl der Kinder und Jugendlichen die höchsten Raten an festgestellten Kindeswohlgefährdungen auf?

a. Welche Veränderungen haben sich seit 2022 ergeben?

b. Wie bewertet der Senat diese Entwicklung?

a.)

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf Fachcontrollingdaten der Jugendämter Bremen und Bremerhaven. Dargestellt werden festgestellte akute und latente Kindeswohlgefährdungen im Verhältnis zur Zahl der Einwohner:innen unter 18 Jahren. Die Ausweisung erfolgt aufgrund unterschiedlicher kommunaler Auswertungslogiken in Bremen als Fälle pro 1.000 Einwohner:innen unter 18 Jahren und in Bremerhaven als Prozentwert. Die Angaben sind fachlich grundsätzlich vergleichbar.

Stadt Bremen

In der Stadtgemeinde Bremen zeigten sich im Berichtszeitraum insbesondere in folgenden Stadtteilen erhöhte Quoten festgestellter Kindeswohlgefährdungen:

- Blumenthal,
- Woltmershausen,
- Lindenhof/Gröpelingen,

- Ohlenhof/Oslebshausen,
- Findorff sowie
- Obervieland.

Der gesamtstädtische Wert lag:

2023 bei 5,74 Fällen pro 1.000 Einwohner:innen unter 18 Jahren (0,574 %),

2024 bei 6,25 Fällen pro 1.000 Einwohner:innen unter 18 Jahren (0,625 %),

2025 vorläufig bei 6,92 Fällen pro 1.000 Einwohner:innen unter 18 Jahren (0,692 %).

Bremerhaven

In Bremerhaven zeigten sich die höchsten Quoten festgestellter Kindeswohlgefährdungen insbesondere in den Stadtteilen:

- Lehe,
- Mitte sowie
- Geestemünde.

Die gesamtstädtische Quote bewegte sich zwischen 0,56 % und 0,74 % der Jugendeinwohner:innen.

Zu berücksichtigen ist, dass kleinere Stadtteile aufgrund geringer Fallzahlen stärkeren statistischen Schwankungen unterliegen können.

b.)

Bremen

Die regional unterschiedlichen Quoten festgestellter Kindeswohlgefährdungen stehen vielfach im Zusammenhang mit sozialstrukturellen Belastungslagen in den jeweiligen Stadtteilen. In einzelnen Ortsteilen der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind die Risikofaktoren, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, besonders ausgeprägt. Hierzu zählen insbesondere Armut, beengte Wohnverhältnisse, prekäre Lebenslagen sowie eingeschränkte Teilhabe- und Unterstützungsmöglichkeiten für Familien.

Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass steigende Fallzahlen auch Ausdruck einer stärkeren Sensibilisierung im Kinderschutz sowie verbesserter Unterstützungs- und Kooperationsstrukturen sein können. In den vergangenen Jahren wurden insbesondere Angebote der Frühen Hilfen, der Frühberatung und der frühkindlichen Förderung weiter ausgebaut. Zudem verbringen mehr Kinder bereits in frühem Alter Zeit in institutionellen Betreuungsangeboten, wodurch Entwicklungs- und Unterstützungsbedarfe früher erkannt werden können.

Auch Schulen, Kindertageseinrichtungen, Sportvereine sowie weitere Institutionen, die Teil des Alltags von Kindern und Jugendlichen sind, verfügen heute vielfach über klarere Verfahren und eine stärkere Sensibilisierung im Umgang mit Verdachtsfällen im Kinderschutz. Dies trägt dazu bei, dass mögliche Gefährdungslagen früher wahrgenommen und an die Jugendämter herangetragen werden.

Bremerhaven

In Bremerhaven zeigen Lehe, Mitte und Geestemünde überdurchschnittliche Quoten festgestellter Kindeswohlgefährdungen. Diese Häufung ist vor allem auf die dortigen sozialen Rahmenbedingungen zurückzuführen: hohe Arbeitslosigkeit, beengte Wohnverhältnisse, vergleichsweise viele Alleinerziehende und ein überdurchschnittlicher Anteil von Familien mit Unterstützungsbedarf. Kleine Ortsteile können aufgrund ihrer geringen Bevölkerungszahl nur bedingt statistisch ausgewertet werden, da einzelne Fälle hier die Quote stark beeinflussen. Insgesamt entsprechen die Bremerhavener Stadtteilquoten dem Erwartungsbild, das sich aus den verfügbaren Sozialindikatoren ergibt

3. Inwiefern hat es seitens der Jugendämter Änderungen am Verfahren und den Kriterien zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung gegeben, bspw. eine Aktualisierung des Fachkonzeptes und der Kernprozesse?

a. Inwiefern und mit welchem Ergebnis erfolgt nunmehr eine Erfassung aller Meldungen und Hinweise auf mögliche Kinderschutzfälle bzw. aus welchen Gründen unterbleibt eine solche Erhebung?

b. Welche Kooperationsstrukturen bestehen und wie können diese weiter ausgebaut werden?

In beiden Stadtgemeinden werden die Verfahren und fachlichen Standards zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen regelmäßig an gesetzliche sowie fachliche Entwicklungen angepasst und weiterentwickelt.

In der **Stadtgemeinde Bremen** wurde insbesondere die Verwaltungsanweisung zu § 8a SGB VIII überarbeitet. Ergänzend werden Arbeits- und Handlungshilfen entwickelt, um die fachliche Arbeit in unterschiedlichen Gefährdungslagen weiter zu strukturieren und die Handlungssicherheit der Fachkräfte zu stärken. Aktuell wird unter anderem eine Arbeitshilfe zum Umgang mit innerfamiliärem Suchtmittelgebrauch erarbeitet. Darüber hinaus werden die Kernprozesse überprüft und weiterentwickelt; eine weitere Überarbeitung des Kernprozesses zu § 8a SGB VIII ist bereits vorgesehen.

In **Bremerhaven** wurde der „Gemeinsame Handlungsrahmen Kindeswohlgefährdung für die Stadt Bremerhaven“ unter Berücksichtigung der Vorgaben durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) umfassend überarbeitet und 2023 neu in Kraft gesetzt.

a.)

In beiden Stadtgemeinden werden eingehende Meldungen und Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich erfasst, dokumentiert und entsprechend der jeweiligen fachlichen Verfahren bewertet und bearbeitet. Die Gefährdungseinschätzung erfolgt in Bremen auf Grundlage der Kernprozesse nach § 8a SGB VIII, in Bremerhaven auf Grundlage des gemeinsamen Handlungsrahmens Kindeswohlgefährdung. Die Ergebnisse fließen sowohl in die bundesgesetzlich vorgesehene Statistik nach § 99 SGB VIII als auch in die jeweiligen Fachverfahren der Jugendämter ein. Nicht alle fachlichen Arbeitsschritte und

Verfahrensdetails sind jedoch statistisch standardisiert auswertbar, da dies weder in der Bundesstatistik noch in den bestehenden Fachverfahren vollständig vorgesehen ist.

b.)

In beiden Stadtgemeinden bestehen verbindliche Kooperationsstrukturen zwischen Jugendämtern, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie weiteren am Kinderschutz beteiligten Institutionen. Grundlage hierfür sind insbesondere Vereinbarungen zum Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, fachliche Handlungsleitfäden sowie abgestimmte Verfahren zur Zusammenarbeit im Kinderschutz. Der weitere Ausbau richtet sich insbesondere auf die stärkere Vernetzung der beteiligten Systeme sowie die Weiterentwicklung gemeinsamer fachlicher Standards.

4. Wie verteilen sich die festgestellten Kindeswohlgefährdungen nach**a. Altersgruppe,****b. Geschlecht und****c. Gefährdungsformen (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt)?****d. In wie vielen Fällen lagen mehrere Gefährdungsformen gleichzeitig vor?****e. In wie vielen Fällen ging die Gefährdung vom familiären Umfeld aus und welche anderen Gefährdungskonstellationen wurden festgestellt?****f. Wie bewertet der Senat die Daten und die Entwicklung der Gefährdungen?**

(Daten bitte jeweils jährlich für Bremen und Bremerhaven sowie das Land insgesamt ausweisen.)

a.)

Die festgestellten Kindeswohlgefährdungen verteilen sich im Land Bremen über alle Altersgruppen hinweg. Die höchsten Fallzahlen festgestellter Kindeswohlgefährdungen zeigten sich in den vergangenen Jahren überwiegend bei Kindern im Alter zwischen 6 und unter 10 Jahren sowie zwischen 14 und unter 18 Jahren.

Stadt Bremen

Altersgruppe	2022	2023	2024
unter 1 Jahr	28	47	61
1 bis unter 3 Jahre	45	65	93
3 bis unter 6 Jahre	75	107	112
6 bis unter 10 Jahre	81	119	141
10 bis unter 14 Jahre	74	100	91
14 bis unter 18 Jahre	71	125	116

Bremerhaven

Altersgruppe	2022	2023	2024
unter 1 Jahr	15	12	28
1 bis unter 3 Jahre	21	8	14
3 bis unter 6 Jahre	24	11	11
6 bis unter 10 Jahre	32	23	20
10 bis unter 14 Jahre	28	17	22
14 bis unter 18 Jahre	35	24	30

Land Bremen

Altersgruppe	2022	2023	2024
unter 1 Jahr	43	59	89
1 bis unter 3 Jahre	66	73	107
3 bis unter 6 Jahre	99	118	123
6 bis unter 10 Jahre	113	142	161
10 bis unter 14 Jahre	102	117	113
14 bis unter 18 Jahre	106	149	146

Nach den vorläufigen Fachcontrollingdaten der Stadtgemeinde Bremen zeigte sich auch im Jahr 2025 weiterhin insbesondere eine hohe Betroffenheit der Altersgruppen zwischen 6 und unter 10 Jahren sowie zwischen 14 und unter 18 Jahren.

b.)

In allen Berichtsjahren waren Mädchen geringfügig häufiger von festgestellten Kindeswohlgefährdungen betroffen als Jungen. Für die Stadtgemeinden liegen nicht zu allen Gefährdungsformen differenzierte kommunale Auswertungen vor.

Stadt Bremen

Geschlecht	2022	2023	2024
männlich	182	265	280
weiblich	192	298	334

Bremerhaven

Geschlecht	2022	2023	2024
männlich	68	52	48
weiblich	87	43	77

Land Bremen

Geschlecht	2022	2023	2024
männlich	250	317	328
weiblich	279	341	411

Nach den vorläufigen Fachcontrollingdaten der Stadtgemeinde Bremen zeigte sich auch 2025 weiterhin eine leicht höhere Betroffenheit weiblicher Minderjähriger.

c.)

Die häufigsten festgestellten Gefährdungsformen waren Vernachlässigung sowie psychische Misshandlung. Körperliche Misshandlung und sexualisierte Gewalt wurden ebenfalls festgestellt. Mehrfachnennungen sind möglich.

Akute Kindeswohlgefährdung – Stadt Bremen

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	249	420	453
Vernachlässigung	139	240	227
psychische Misshandlung	76	129	141

Latente Kindeswohlgefährdung – Stadt Bremen

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	125	143	161
Vernachlässigung	85	79	97
psychische Misshandlung	34	55	50

Akute Kindeswohlgefährdung – Bremerhaven

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	76	38	90
Vernachlässigung	54	16	56
psychische Misshandlung	26	14	22

Latente Kindeswohlgefährdung – Bremerhaven

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	79	57	35
Vernachlässigung	51	25	19
psychische Misshandlung	12	9	11

Akute Kindeswohlgefährdung – Land Bremen

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	325	458	543
Vernachlässigung	193	256	283
körperliche Misshandlung	97	151	190
psychische Misshandlung	102	143	163
sexualisierte Gewalt	30	38	36

Latente Kindeswohlgefährdung – Land Bremen

Gefährdungsform	2022	2023	2024
insgesamt	204	200	196
Vernachlässigung	136	104	116
körperliche Misshandlung	49	57	32
psychische Misshandlung	46	64	61
sexualisierte Gewalt	6	7	14

Nach den vorläufigen Fachcontrollingdaten der **Stadtgemeinde Bremen** zeigten sich auch 2025 insbesondere hohe Fallzahlen im Bereich der Vernachlässigung sowie psychischer Gefährdungslagen.

d.)

Die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 99 SGB VIII ermöglicht Mehrfachnennungen von Gefährdungsformen innerhalb eines Falles. Ob und in wie vielen einzelnen Fällen mehrere Gefährdungsformen gleichzeitig vorlagen, wird jedoch nicht gesondert statistisch erfasst. Eine entsprechende Auswertung ist daher nicht möglich.

e.)

Die festgestellten Kindeswohlgefährdungen gingen überwiegend vom familiären Umfeld aus. Am häufigsten wurden hierbei Mütter bzw. Adoptivmütter sowie Väter bzw. Adoptivväter benannt. Das Erhebungsmerkmal „Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht“ wird in der Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 99 SGB VIII erst seit dem Jahr 2023 erhoben.

Stadt Bremen

Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht 2023 2024

Mutter / Adoptivmutter	251	292
Vater / Adoptivvater	171	203
weiteres familiäres Umfeld inkl. Pflegeeltern	49	57
andere Person	20	11
keine Angabe möglich	72	51
insgesamt	563	614

Bremerhaven

Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht 2023 2024

Mutter / Adoptivmutter	41	75
Vater / Adoptivvater	32	27
weiteres familiäres Umfeld inkl. Pflegeeltern	9	4
andere Person	3	8
keine Angabe möglich	10	11
insgesamt	95	125

Land Bremen
Hauptperson, von der die Gefährdung ausgeht 2023 2024

Mutter / Adoptivmutter	292	367
Vater / Adoptivvater	203	230
weiteres familiäres Umfeld inkl. Pflegeeltern	58	61
andere Person	23	19
keine Angabe möglich	82	62
insgesamt	658	739

f.)

Der Senat bewertet die Entwicklung als Hinweis auf weiterhin bestehende Unterstützungs- und Handlungsbedarfe im Kinderschutz. Die Entwicklung im Land Bremen entspricht dabei im Wesentlichen dem bundesweiten Trend steigender Gefährdungseinschätzungen und festgestellter Kindeswohlgefährdungen. Die Daten verdeutlichen sowohl anhaltende familiäre und soziale Belastungslagen als auch eine stärkere Sensibilisierung und Aufmerksamkeit im Kinderschutz. Gleichzeitig wurden in den vergangenen Jahren insbesondere präventive Angebote, Frühe Hilfen, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen sowie Kooperationsnetzwerke weiterentwickelt. Dies trägt dazu bei, dass mögliche Gefährdungslagen früher erkannt und an die Jugendämter herangetragen werden.

5. Von welchen Personen oder Institutionen gingen die Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen aus?

a. Wie hat sich die Zahl der Meldungen aus den einzelnen Bereichen in Bremen und Bremerhaven seit 2022 jeweils jährlich entwickelt?

b. Inwiefern werden die Meldestrukturen als ausreichend erachtet?

a.)

Die meisten Hinweise auf mögliche Kindeswohlgefährdungen gingen in beiden Stadtgemeinden vor allem von Polizei, Gerichten und Staatsanwaltschaften, dem Gesundheitswesen sowie Schulen aus. Auch anonyme Meldungen, Hinweise aus dem persönlichen Umfeld sowie Selbstmeldungen Minderjähriger spielen eine relevante Rolle.

Stadt Bremen – Verfahren insgesamt

Hinweisgebende	2022	2023	2024
Jugendamt / Sozialer Dienst	41	81	74
Beratungsstelle	5	12	18
Kita / Kindertagespflege	23	46	56
Einrichtung der Jugendarbeit	58	60	36
Andere Einrichtung / Dienst der Jugendhilfe	40	91	135
Schule	108	177	196
Gesundheitswesen	266	287	336
Polizei / Gericht / Staatsanwaltschaft	266	537	581

Hinweisgebende	2022	2023	2024
Eltern / Sorgeberechtigte	88	133	120
Minderjährige selbst	47	80	159
Verwandte	30	52	41
Bekannte	62	94	107
Anonyme Meldung	52	72	107
Sonstige	21	52	65

Bremerhaven – Verfahren insgesamt

Hinweisgebende	2022	2023	2024
Jugendamt / Sozialer Dienst	79	74	83
Kita / Kindertagespflege	16	6	11
Einrichtung der Jugendarbeit	28	22	23
Schule	30	24	30
Gesundheitswesen	236	303	164
Polizei / Gericht / Staatsanwaltschaft	292	294	361
Minderjährige selbst	28	27	34
Verwandte	52	39	47
Bekannte	24	19	15
Anonyme Meldung	78	72	113
Sonstige	81	47	59

Land Bremen – Verfahren insgesamt

Hinweisgebende	2022	2023	2024
Jugendamt / Sozialer Dienst	120	155	157
Beratungsstelle	5	12	18
Kita / Kindertagespflege	39	52	67
Einrichtung der Jugendarbeit	86	82	59
Andere Einrichtung / Dienst der Jugendhilfe	40	91	135
Schule	138	201	226
Gesundheitswesen	502	590	500
Polizei / Gericht / Staatsanwaltschaft	558	831	942
Eltern / Sorgeberechtigte	88	133	120
Minderjährige selbst	75	107	193
Verwandte	82	91	88
Bekannte	86	113	122
Anonyme Meldung	130	144	220
Sonstige	102	99	124

b.)

Die bestehenden Meldestrukturen im Kinderschutz bilden im Land Bremen grundsätzlich eine belastbare Grundlage für die Wahrnehmung und Bearbeitung möglicher Kindeswohlgefährdungen. Sowohl in der Stadtgemeinde Bremen als auch in Bremerhaven bestehen verbindliche Verfahren und Kooperationsstrukturen zwischen Jugendämtern, freien Trägern sowie weiteren beteiligten Institutionen.

Mit der Reform des SGB VIII im Jahr 2021 wurden zudem die Regelungen des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) weiterentwickelt.

Berufsheimnisträger:innen erhalten dadurch klar geregelte Möglichkeiten zur Meldung möglicher Kindeswohlgefährdungen sowie verbindlichere Rückmeldungen durch die Jugendämter zum Eingang und zur Bearbeitung der Meldung. Dies stärkt Transparenz und Kooperation im Kinderschutz.

6. Welche Hilfs- und Unterstützungsangebote wurden differenziert nach Gefährungsgrad (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung mit Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung ohne Hilfebedarf) in Bremen und Bremerhaven seit 2022 jeweils jährlich eingeleitet und wie lange dauerten die (Schutz-) Maßnahmen?

Die Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 99 SGB VIII erfasst die eingeleiteten Hilfe- und Schutzmaßnahmen differenziert nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung. Die Bundesstatistik erfasst die eingeleiteten Maßnahmen, nicht jedoch die Dauer einzelner Hilfeverläufe oder Schutzmaßnahmen. Eine standardisierte Auswertung liegt daher derzeit nicht vor, richtet sich jedoch nach dem jeweiligen individuellen Unterstützungs- und Schutzbedarf des Kindes oder Jugendlichen. Aussagen zur Dauer von Inobhutnahmen bzw. vorläufigen Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII werden gesondert unter Frage 7 dargestellt.

Stadt Bremen

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	2022	2023	2024	Häufig eingeleitete Maßnahmen
akute Kindeswohlgefährdung	249	420	453	ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung; vorläufige Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII)
latente Kindeswohlgefährdung	125	143	161	ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung; Fortführung bestehender Hilfen
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	381	649	779	Unterstützung bei Erziehung in der Familie; ambulante/teilstationäre Hilfen
keine Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfebedarf	352	562	638	keine anschließende Hilfe-/Schutzmaßnahme

Bremerhaven

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	2022	2023	2024	Häufig eingeleitete Maßnahmen
akute Kindeswohlgefährdung	76	38	90	vorläufige Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII)
latente Kindeswohlgefährdung	79	57	35	vorläufige Schutzmaßnahmen; ambulante Hilfen
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	265	225	164	ambulante/teilstationäre Hilfen zur Erziehung
keine Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfebedarf	524	607	651	keine anschließende Hilfe-/Schutzmaßnahme

Land Bremen

Ergebnis der Gefährdungseinschätzung	2022	2023	2024	Häufig eingeleitete Maßnahmen
akute Kindeswohlgefährdung	325	458	543	vorläufige Schutzmaßnahmen (§ 42 SGB VIII); ambulante/teilstationäre Hilfen
latente Kindeswohlgefährdung	204	200	196	ambulante/teilstationäre Hilfen; Fortführung bestehender Hilfen
keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf	646	874	943	Unterstützung bei Erziehung in der Familie; ambulante/teilstationäre Hilfen
keine Kindeswohlgefährdung, ohne Hilfebedarf	876	1.169	1.289	keine anschließende Hilfe-/Schutzmaßnahme

Nach den vorläufigen Fachcontrollingdaten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven wurden auch im Jahr 2025 insbesondere ambulante Hilfen zur Erziehung, vorläufige Schutzmaßnahmen/Inobhutnahmen sowie familienersetzende Hilfen eingeleitet. Dies gilt sowohl für Verfahren mit festgestellter Kindeswohlgefährdung als auch für Verfahren ohne festgestellte Kindeswohlgefährdung, jedoch mit Hilfe- bzw. Unterstützungsbedarf.

7. Wie ist die durchschnittliche Verweildauer bei Inobhutnahmen?

a. In welchen Fällen gelingt keine schnelle Aussteuerung und warum?

b. Wie hat sich die Zahl der Plätze für Inobhutnahmen und die Übergangspflege in den vergangenen drei Jahren entwickelt?

c. Inwiefern werden die Kapazitäten als ausreichend erachtet und welche Übergangsangebote bestehen?

Die Dauer von Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahmen) wird durch das Fachcontrolling der Kommunen erfasst. Hierzu zählen insbesondere Inobhutnahmen in Einrichtungen, Unterbringungen bei geeigneten Personen sowie Maßnahmen der Übergangspflege.

Für die **Stadtgemeinde Bremen** ergaben sich aus den Fachcontrollingdaten für die im Jahr 2025 beendeten Inobhutnahmen durchschnittliche Verweildauern von 78 Tagen bei

Inobhutnahmen in Einrichtungen, 260 Tagen bei Unterbringungen bei geeigneten Personen beziehungsweise in sonstigen Unterbringungsformen sowie 126 Tagen in der Übergangspflege. Die durchschnittliche Dauer aller im Jahr 2025 beendeten Inobhutnahmen lag bei 105 Tagen.

Für die **Stadtgemeinde Bremerhaven** lag die durchschnittliche Dauer aller im Jahr 2025 beendeten Maßnahmen nach § 42 SGB VIII bei 146,47 Tagen.

a.)

Die Dauer von Inobhutnahmen hängt wesentlich davon ab, wie schnell gemeinsam mit den beteiligten Fachdiensten und freien Trägern eine geeignete Anschlussmaßnahme und tragfähige Perspektive für den jungen Menschen entwickelt werden kann.

Längere Verweildauern entstehen insbesondere bei komplexen Unterstützungs- und Bedarfslagen oder wenn geeignete Anschlussmaßnahmen nicht unmittelbar zur Verfügung stehen. Dies betrifft unter anderem junge Menschen mit besonderen psychosozialen Belastungen, erhöhtem Unterstützungsbedarf oder laufenden familiengerichtlichen beziehungsweise diagnostischen Klärungen. Auch die Suche nach geeigneten Pflegefamilien kann zusätzliche Zeit in Anspruch nehmen.

Besondere Herausforderungen bestehen dabei vor allem bei jüngeren Kindern sowie bei jungen Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf. In beiden Stadtgemeinden werden die Angebots- und Unterstützungsstrukturen vor diesem Hintergrund weiterentwickelt.

b.)

In der **Stadtgemeinde Bremen** stehen aktuell 117 Plätze in Inobhutnahmeeinrichtungen gemäß § 42 SGB VIII zur Verfügung. Die Zahl der stationären Plätze ist in den vergangenen Jahren im Wesentlichen stabil geblieben. Ergänzend bestehen 68 Plätze in der Übergangspflege beziehungsweise in familiären Settings. Gegenüber 2023 konnte die Kapazität in diesem Bereich ausgebaut werden. Zusätzlich bestehen in Bremen 115 Plätze für vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen.

In **Bremerhaven** blieben die stationären Kapazitäten im Betrachtungszeitraum 2023 bis 2025 mit insgesamt 30 Plätzen konstant. Diese umfassen Plätze im Kinder- und Jugendnotdienst sowie im Kindernotdienst für jüngere Kinder. Plätze für vorläufige Inobhutnahmen nach § 42a SGB VIII sind hierbei nicht berücksichtigt.

Im Bereich familiärer Unterbringungsformen besteht in beiden Stadtgemeinden weiterhin ein hoher Bedarf an geeigneten Pflege- und Notaufnahmefamilien. Vor diesem Hintergrund werden bestehende familiäre Settings insbesondere für jüngere Kinder weiterentwickelt und gestärkt

c.)

Die bestehenden Kapazitäten ermöglichen in beiden Stadtgemeinden grundsätzlich weiterhin die Durchführung notwendiger Schutzmaßnahmen und Inobhutnahmen. Gleichwohl bestehen insbesondere bei komplexen Bedarfslagen sowie in einzelnen Phasen mit erhöhtem Aufnahmebedarf besondere Herausforderungen.

Dies betrifft vor allem die Unterbringung jüngerer Kinder, die Gewinnung geeigneter Pflege- und Übergangspflegestellen sowie einzelne Zielgruppen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf. Zudem führen längere Verweildauern in Inobhutnahmen dazu, dass Plätze teilweise über einen längeren Zeitraum gebunden werden und kurzfristige Aufnahmen erschwert werden können.

Vor diesem Hintergrund werden die bestehenden Angebots- und Unterstützungsstrukturen in beiden Stadtgemeinden weiterentwickelt. Hierzu zählen insbesondere die Stärkung familiärer Unterbringungsformen, zusätzliche Übergangs- und Entlastungsstrukturen sowie die Weiterentwicklung geeigneter Anschlussmaßnahmen.

8. Welche präventiven Angebote stehen Familien zur Verfügung und wie haben sich Inanspruchnahme und Finanzierung in den vergangenen drei Jahren entwickelt?

Präventive Angebote und niedrigschwellige Unterstützungsstrukturen sind ein zentraler Bestandteil des Kinderschutzsystems im Land Bremen. Ziel ist es, Familien möglichst frühzeitig zu erreichen, Belastungslagen früh zu erkennen und Unterstützungsangebote wohnortnah sowie alltagsorientiert zugänglich zu machen. In beiden Stadtgemeinden wurden die präventiven Angebote und Netzwerkstrukturen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt und ausgebaut.

Stadtgemeinde Bremen

Die präventive Infrastruktur in Bremen umfasst insbesondere Angebote der Frühen Hilfen, der Familienbildung, der Erziehungsberatung, der Häuser der Familie, der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie weitere Unterstützungsangebote aus den Bereichen Jugendhilfe, frühkindliche Bildung und Gesundheit. Die Unterstützung beginnt bereits rund um Schwangerschaft und Geburt, unter anderem durch Lotsendienste in Geburtskliniken, die Familien frühzeitig an Unterstützungsangebote vermitteln. Durch die Babylotsen beziehungsweise das Angebot „TippTappPre“ konnte zuletzt an drei von vier Geburtskliniken in der Stadtgemeinde Bremen grundsätzlich jeder Familie ein entsprechendes Unterstützungs- und Beratungsangebot gemacht werden.

Im Rahmen des Forschungsprojektes Bremer Initiative zur Stärkung frühkindlicher Entwicklung (BRISE) wurden ab 2017 Elternunterstützungsangebote gestärkt. Die nachfolgende Tabelle stellt anhand der vier Angebote das Platzangebot sowie die Entwicklung der finanziellen Mittel dar.

Tabelle: Fördersummen nach Angebot und Jahr

Angebot	2023	2024	2025
TippTapp	383.503,12 €	441.290,65 €	428.070,40 €
ProKind	733.552,09 €	730.515,05 €	718.300,00 €
E:du	807.495,95 €	883.894,22 €	439.867,64 €
HIPPY			444.174,72 €

Anm.: Die Programme e:du und HIPPY wurden in den Jahren 2023 und 2024 in einer Förderung zusammen gefasst. Beide werden vom Träger DRK durchgeführt.

Tabelle: Platz- bzw. Besuchsangebot und Inanspruchnahme nach Angebot und Jahr

Angebot	2023	2024	2025
TippTapp angebotene Hausbesuche / Inanspruchnahme in %	6.221 / 34%	7730 / 29 %	-
ProKind Neu aufgenommene Eltern / weiterhin begleitet	77 / 85	84 / 75	-
E:du Begleitete Familien (im Jahresdurchschnitt)	179	127	-
HIPPY Begleitete Familien (im Jahresdurchschnitt)	154	140	-

Anm.: Für 2025 liegen noch keine abschließenden Zahlen vor.

In den vergangenen Jahren wurden insbesondere die Netzwerke Frühe Hilfen sowie die ressortübergreifende Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe, Gesundheit und Bildung weiterentwickelt. Grundlage hierfür bildet unter anderem das Landeskonzept Frühe Hilfen 2025–2027. Seit 2024 arbeiten die senatorischen Behörden ressortübergreifend am Aufbau sogenannter Präventionsketten. Im Pilotraum Huchting wird derzeit erprobt, wie bestehende Angebote durch eine engere Zusammenarbeit der beteiligten Akteur:innen zielgerichteter bei Familien ankommen können. Eine Ausweitung auf weitere Stadtteile ist vorgesehen.

Mit den Häusern der Familie verfügt Bremen zudem über langjährig etablierte sozialräumliche Familienangebote insbesondere in sozial benachteiligten Stadtteilen. Eine einheitliche statistische Gesamterfassung sämtlicher präventiver Angebote erfolgt derzeit nicht, für einen Überblick der präventiven Angebote der Familienförderung siehe die Jugendberichterstattung der Stadtgemeinde Bremen von 2025.

Stadtgemeinde Bremerhaven

In Bremerhaven stehen insbesondere elf Familienzentren, das Babybegrüßungsprogramm „Willkommen an Bord“, niedrigschwellige Nachbarschaftshilfen („Familie im Stadtteil“) sowie verschiedene Familienbildungsprogramme zur Verfügung.

Das Babybegrüßungsprogramm „Willkommen an Bord“ erreichte 2024 rund 53 % und 2025 rund 46 % der Familien mit neugeborenen Kindern. Die Familienzentren verzeichneten 2023 insgesamt 84.479 und 2024 insgesamt 83.999 Besuchstage von Kindern und Erwachsenen.

Die Maßnahmen im Angebot „Familie im Stadtteil“ stiegen von 239 im Jahr 2023 auf 412 im Jahr 2025. Die Ausgaben erhöhten sich im gleichen Zeitraum von rund 480.000 Euro auf rund 997.000 Euro. Im Bereich der Familienbildungsprogramme („Opstapje“, „E:Du“, „Hippy“) bewegte sich die Zahl der Maßnahmen zuletzt zwischen 139 und 151 jährlich. Die Ausgaben lagen bei rund 214.000 Euro.

9. Wie hat sich die Zahl der barrierefreien Schutzplätze und der Fachkräfte, die auf die speziellen Bedarfe von Kindern mit Behinderung eingestellt sind, entwickelt und wie wird für Bremen und Bremerhaven sichergestellt, dass Kinder mit Behinderung ohne Zuständigkeitsbrüche in das Hilfesystem eingebunden sind?

Das Land Bremen verfolgt im Zuge der Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe das Ziel, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen möglichst ohne Zuständigkeits- und Systembrüche in das Hilfesystem einzubinden. Im Mittelpunkt stehen dabei die stärkere Verzahnung von Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Gesundheitssystem und Schule sowie die Entwicklung bedarfsgerechter und flexibler Unterstützungsstrukturen. Die Umsetzung stellt die beteiligten Systeme zugleich vor erhebliche fachliche, strukturelle und personelle Herausforderungen.

Die Schutzgewährung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen – auch bei Behinderungen oder komplexen Unterstützungsbedarfen – wird im Land Bremen grundsätzlich sichergestellt. Die Unterbringung erfolgt je nach individuellem Bedarf sowohl in regulären Schutz- und Inobhutnahmeeinrichtungen als auch in spezialisierten Angeboten der Eingliederungshilfe beziehungsweise im Rahmen von Hilfen nach § 35a SGB VIII. Bei komplexeren Bedarfslagen werden ergänzend individuelle Lösungen und Einzelsettings entwickelt, wenn bestehende Angebote den jeweiligen Unterstützungsbedarfen nicht unmittelbar entsprechen.

Die Zahl spezifisch barrierefreier Schutzplätze sowie entsprechend spezialisierter Fachkräfte wird derzeit nicht gesondert statistisch erfasst. Die Entwicklung im Land Bremen ist bislang daher weniger durch einen rein quantitativen Ausbau einzelner Schutzplätze geprägt als vielmehr durch die schrittweise inklusive, differenzierte und interdisziplinäre Weiterentwicklung bestehender Angebote. Dies betrifft sowohl ambulante und stationäre Hilfen als auch akute Schutzmaßnahmen.

In der **Stadtgemeinde Bremen** wird dieser Prozess insbesondere durch die enge organisatorische Bündelung zentraler Zuständigkeiten innerhalb des Amtes für Soziale Dienste unterstützt. Gleichwohl bestehen weiterhin Abstimmungs- und Schnittstellenbedarfe zwischen den unterschiedlichen Leistungssystemen. In **Bremerhaven** liegt der Fokus

ebenfalls auf bedarfsgerechten Lösungen im Einzelfall; barrierefreie Schutzplätze sowie entsprechend spezialisierte Fachkräfte stehen dort bislang nur begrenzt zur Verfügung.

Die weitere inklusive Ausgestaltung der Hilfesysteme bleibt damit ein zentraler Entwicklungsauftrag im Land Bremen

10. Wie hat sich die personelle Ausstattung der Jugendämter in Bremen und Bremerhaven seit 2022 jeweils entwickelt und inwiefern wird diese als ausreichend erachtet?

Die personelle Ausstattung der Jugendämter in Bremen und Bremerhaven wurde seit 2022 schrittweise weiterentwickelt. Grundlage hierfür waren insbesondere Organisationsuntersuchungen, gesetzliche Veränderungen im SGB VIII sowie steigende und komplexer werdende Unterstützungsbedarfe. Gleichzeitig bestehen weiterhin Herausforderungen bei der Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte sowie bei der Deckung zusätzlicher Bedarfe.

Bremen:

Stadtgemeinde Bremen – Casemanagement (AfSD)	VZÄ
01.07.2022	159,60
01.07.2023	170,65
01.07.2024	181,67
01.07.2025	191,10
01.03.2026	185,91*

*Zum 01.04.2026 erfolgte ein weiterer Personalaufwuchs durch den Einsatz von Nachwuchskräften.

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration hat die im Senatsbeschluss vom 22.09.2019 vorgesehene Personalbemessung aufgegriffen und weiterentwickelt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere gesetzliche Veränderungen im SGB VIII sowie die Ergebnisse der Organisationsuntersuchung im Amt für Soziale Dienste. Der Personalaufbau orientiert sich damit an den veränderten fachlichen und strukturellen Anforderungen.

Bremerhaven:

Bremerhaven	Sachstand
Allgemeiner Sozialer Dienst	Organisationsuntersuchung 2022 stellte einen Mehrbedarf von 26,429 VZÄ zusätzlich zu den vorgesehenen 32,727 VZÄ fest. Gleichzeitig bestanden 8,0 VZÄ Vakanz.
Aktuelle Situation ASD	Trotz fortlaufender Personalgewinnung bestehen weiterhin Vakanzen, insbesondere aufgrund von Elternzeiten, Langzeiterkrankungen und Stundenreduzierungen. Aktuell sind 7,79 VZÄ vakant.

Bremerhaven
Sachstand

Pflegekinderdienst / Ausbau von 4 VZÄ auf 14,457 VZÄ infolge der
 Adoptionsvermittlung Organisationsuntersuchung. Aktuell sind 3,457 VZÄ vakant.
 Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Der festgestellte Bedarf von 4,84 VZÄ ist derzeit vollständig
 35a SGB VIII vakant.

Alle vakanten Stellen befinden sich im Ausschreibungs- oder Besetzungsverfahren. Während die personelle Ausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst sowie im Pflegekinderdienst auf Grundlage der Organisationsuntersuchung derzeit grundsätzlich als auskömmlich eingeschätzt wird, besteht insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII weiterer Handlungsbedarf.

In beiden Stadtgemeinden zeigt sich, dass der Personalaufbau der vergangenen Jahre auf steigende Fallzahlen, komplexere Unterstützungsbedarfe sowie zusätzliche gesetzliche Anforderungen reagiert. Gleichzeitig bleibt die Gewinnung und Bindung qualifizierter Fachkräfte eine zentrale Herausforderung. Die Bewertung einer auskömmlichen personellen Ausstattung ist daher weiterhin im Zusammenhang mit Aufgabenentwicklung, Fallzahlen und Fachkräftesituation zu betrachten.

11. Wie hoch ist die durchschnittliche Fallbelastung pro Casemanager und wie hat sich diese in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Eine landesweit unmittelbar vergleichbare Darstellung der durchschnittlichen Fallbelastung ist landesweit nur eingeschränkt möglich, da den Auswertungen unterschiedliche fachliche und organisatorische Grundlagen zugrunde liegen. Insbesondere unterscheiden sich die Erfassungssystematiken hinsichtlich der Frage, welche Aufgaben und Arbeitsprozesse in die Fallzählung einbezogen werden. Neben klassischen Hilfefällen umfassen die Tätigkeiten des Casemanagements beispielsweise auch Beratungen, Kinderschutzverfahren, familiengerichtliche Mitwirkungen sowie koordinierende Aufgaben, die nicht in allen Auswertungen gleichermaßen abgebildet werden.

In der **Stadtgemeinde Bremen** erfolgt die Personalbemessung daher grundsätzlich auf Grundlage einer umfassenden Betrachtung der tatsächlich anfallenden Arbeitsprozesse und Aufgabenanteile im Casemanagement.

Ergänzend liegen folgende Kennzahlen zu Klient:innen und Hilfen in den Sozialzentren vor:

Stadt Bremen Sozialzentren 1 - 6 und F9					
Jahr	Anzahl Klienten	Anzahl Hilfen	Anzahl BV ASD	Klienten je BV	Hilfen je BV
2022	5.065	5.866	159,60	31,74	36,75
2023	5.271	6.022	170,65	30,89	35,29
2024	5.154	5.853	181,67	28,37	32,22
2025	5.341	6.055	191,10	27,95	31,68

Die Kennzahlen zeigen, dass trotz des erfolgten Personalaufwuchses weiterhin ein hohes Arbeitsaufkommen sowie eine zunehmende fachliche Komplexität im Casemanagement bestehen.

In **Bremerhaven** erfolgt seit Ende 2024 eine standardisierte Auswertung der durchschnittlichen Fallbelastung im Allgemeinen Sozialen Dienst. Diese bezieht sich auf aktive Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen sowie laufende Inobhutnahmen.

Stichtag Ø Fallbelastung pro Casemanager in VZÄ

31.12.2024	38,15
31.12.2025	40,69

Nicht berücksichtigt werden hierbei unter anderem laufende Kinderschutzverfahren, Beratungen, familiengerichtliche Mitwirkungen sowie Fälle unbegleiteter minderjähriger Ausländer:innen. Daten für die Vorjahre liegen aufgrund der erst seit Ende 2024 bestehenden Auswertungsmöglichkeiten nicht vor.

Unabhängig von den unterschiedlichen Erfassungssystematiken zeigt sich in beiden Stadtgemeinden eine zunehmende fachliche Komplexität der Fallarbeit, sodass die Belastung der Fachkräfte nicht allein anhand quantitativer Fallzahlen bewertet werden kann.

12. Wie hat sich die Zahl der Hausbesuche seit 2022 entwickelt? (Bitte jeweils jährlich und getrennt für Bremen und Bremerhaven angeben.)

Eine statistische Erfassung der Anzahl von Hausbesuchen erfolgt weder in der **Stadtgemeinde Bremen noch in Bremerhaven**, sodass hierzu keine jährlichen Auswertungen seit 2022 vorliegen.

Hausbesuche stellen jedoch in beiden Jugendämtern einen zentralen fachlichen Bestandteil insbesondere der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz dar. Im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen zu möglichen Kindeswohlgefährdungen erfolgen grundsätzlich Vor-Ort-Einschätzungen zur Prüfung der Gefährdungslage und zur Einschätzung der Lebenssituation des Kindes. Darüber hinaus finden Hausbesuche regelmäßig im Zusammenhang mit der Prüfung, Gewährung und Fortführung von Hilfen zur Erziehung statt. Die Durchführung orientiert sich an den jeweiligen fachlichen Erfordernissen des Einzelfalls. Hausbesuche erfolgen sowohl angekündigt als auch – sofern dies zur Gefährdungseinschätzung erforderlich erscheint – unangekündigt beziehungsweise kurzfristig. Im Kinderschutzkontext erfolgt die Wahrnehmung regelmäßig nach dem Vier-Augen-Prinzip beziehungsweise im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. Dies entspricht den fachlichen Standards zur qualifizierten Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Hausbesuche dienen dabei insbesondere der Gefährdungseinschätzung, der Einschätzung familiärer Dynamiken sowie der Überprüfung eingeleiteter Hilfen. Umfang und Frequenz

richten sich nach der jeweiligen Fallkonstellation und den individuellen Schutz- und Unterstützungsbedarfen.

13. Wie ist Kinder- und Jugendnotdienst außerhalb der Geschäftszeiten sowie an den Wochenenden und Feiertagen in den Kommunen jeweils organisiert und wie hat sich die Inanspruchnahme seit 2022 entwickelt?

Die Sicherstellung des Kinder- und Jugendnotdienstes außerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgt in beiden Stadtgemeinden ganzjährig rund um die Uhr, einschließlich der Nacht-, Wochenend- und Feiertagszeiten, in enger Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern.

In der **Stadtgemeinde Bremen** erfolgt die Wahrnehmung des Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienstes durch ein abgestimmtes System aus Kinder- und Jugendschutztelefon sowie einem Hintergrunddienst aus Fachkräften des Amtes für Soziale Dienste und freier Träger. Eingehende Meldungen werden fachlich eingeschätzt, dokumentiert und bei Bedarf im Rahmen von Kriseninterventionen vor Ort bearbeitet. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Sinne des Vier-Augen-Prinzips ist hierbei durchgängig sichergestellt. Die Arbeit erfolgt auf Grundlage verbindlicher Kooperations-, Dokumentations- und Datenschutzstandards sowie regelmäßiger Qualifizierungsmaßnahmen.

In **Bremerhaven** wird der Kinder- und Jugendnotdienst durch den freien Träger Initiative Jugendhilfe Bremerhaven durchgeführt. Außerhalb der regulären Dienstzeiten des Jugendamtes übernimmt dieser eine zentrale Funktion im Inobhutnahme- und Krisensystem und arbeitet eng mit der Rufbereitschaft Kindeswohlgefährdung des Jugendamtes, der Polizei sowie dem Krankenhaus zusammen.

Eine standardisierte statistische Auswertung der Inanspruchnahme liegt in der Stadtgemeinde Bremen nicht vor, da hierfür bislang keine standardisierten Controlling- und Auswertungsverfahren bestehen. In Bremerhaven wurden außerhalb der regulären Geschäftszeiten des Jugendamtes an Wochenenden folgende Inobhutnahmen verzeichnet:

Jahr	Anzahl Inobhutnahmen an Wochenenden
2022	19
2023	29
2024	29
2025	26

Unabhängig von der unterschiedlichen Datenlage kommt den Krisen- und Kinderschutzstrukturen außerhalb regulärer Dienstzeiten in beiden Stadtgemeinden weiterhin eine zentrale Bedeutung zu.

14. Welche Differenzen bestehen bei der Datenvalidität und mit welchen Maßnahmen wurde in der Vergangenheit auf eine einheitliche Datenerfassung hingewirkt?

Die in der Beantwortung verwendeten Daten werden in beiden Stadtgemeinden grundsätzlich als valide eingeschätzt. Die Datenerfassung erfolgt überwiegend auf Grundlage der bundesrechtlichen Vorgaben nach § 99 SGB VIII sowie ergänzend über kommunale Fachcontrolling- und Fachverfahrensdaten.

Die Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Stadtgemeinden ist nicht in allen Bereichen uneingeschränkt gegeben, da neben der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik teilweise unterschiedliche Erfassungslogiken, Auswertungszeitpunkte und fachliche Steuerungsansätze zugrunde liegen. Zudem werden bestimmte fachliche Arbeitsprozesse – beispielsweise Hausbesuche – bislang nicht statistisch standardisiert erfasst, da hierfür derzeit keine einheitlichen Controllinginstrumente bestehen.

In der **Stadtgemeinde Bremen** war die Datenlage im Zusammenhang mit der Einführung einer neuen Fachsoftware insbesondere in den Jahren 2022 und teilweise 2023 nur eingeschränkt stabil beziehungsweise vergleichbar.

In **Bremerhaven** erfolgen ergänzende kommunale Erhebungen in Bereichen, die nicht durch die Bundesstatistik geregelt sind.

Zur Verbesserung der Datenqualität und Vergleichbarkeit wurden in beiden Stadtgemeinden Maßnahmen zur Standardisierung von Erfassungs- und Auswertungsprozessen sowie zur Weiterentwicklung des Fachcontrollings umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):

- keine